



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 20. Februar 2019

Nummer 6

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Dritte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Beurteilungsrichtlinie	211
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)	223
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg	224
Ministerium der Finanzen	
Aufhebung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen „Hinweise für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung“	224
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ergänzung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) durch technische Vorgaben im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes	224
Berichtigung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	225
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	225
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019	225
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	226

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 (<http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ggo2016>) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

Berichtigung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 5. Februar 2019

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 17. Oktober 2018 (ABl. S. 1078) ist redaktionell wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 3.3 Anlage A 5.2/2 ist in Satz 1 die Angabe „DIN 4109-2:2017-11“ durch die Angabe „DIN 4109-2:2018-01“ zu ersetzen.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 6. Februar 2019

I.

Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 17. Oktober 2018 (ABl. S. 1078; 2019 S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „A 2.2“ ein Komma und die Angabe „A 3.2“ eingefügt.
2. Folgende Nummer 3.4 wird angefügt:

„3.4 Fristenregelung für Nachweise - verbindliche Anforderung hinsichtlich VOC-Emissionen für Holzwerkstoffe sowie für PAK

- 1 Die Verwaltungsvorschrift verweist in Abschnitt A 3.2.1 auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG).

Diese Anforderungen werden in Anhang 8 konkretisiert.

- 2 An Holzwerkstoffe in Form von schlanken, ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten werden nach Abschnitt 2.2.1.1 der ABG (Anhang 8) Anforderungen hinsichtlich der VOC-Emissionen gestellt. Für diese Regelung ist ab dem 1. Oktober 2019 für die Nachweisführung die technische Dokumentation einer entsprechend Artikel 30 der Bauproduktenverordnung (Technische Bewertungsstelle oder gleichwertig) qualifizierten Stelle erforderlich.
- 3 Nach Abschnitt 2.2.2.1 zu PAK der ABG (Anhang 8) wird im ersten Satz für den analytischen Nachweis der PAK auf die Methode AfPS GS 2014:01 PAK verwiesen. Alternativ zu diesem Nachweisverfahren darf bis zum 31. Dezember 2022 die Gehaltsbestimmung nach DIN ISO 18287 durchgeführt werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Februar 2019

Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, stellt der Landeswahlleiter für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass

1. nachstehende Parteien und politische Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
 - Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),